

# Strafrecht Allgemeiner Teil: Strafrecht AT

Schlehofer / Putzke / Scheinfeld

2. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-80525-7  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## Kapitel 9. Konkurrenzen

### A. Die konkurrenzrechtliche Ausgangslage

- 936 Häufig verletzt eine Person mit einer Handlung oder mit mehreren Handlungen zugleich mehrere Strafgesetze, etwa der Heckenschütze, der mit dem Abfeuern einer einzigen Kugel einen Mordversuch gegenüber der anvisierten Person und eine fahrlässige Tötung an der getroffenen Person begeht. Dann muss entschieden werden, wie das Gericht mit dieser Deliktakkumulation umzugehen hat. Die Lösungen folgen aus den gesetzlichen Konkurrenzregeln.
- 937 Die Bezeichnung „Konkurrenzen“ rührt daher, dass entschieden wird, welches von mehreren verletzten Strafgesetzen (im Beispiel §§ 211, 22; 222) bei der „Bildung der konkreten Strafe“ (auch) zur Anwendung kommt; um die Anwendung auf den Einzelfall also „konkurrieren“ die verletzten Strafgesetze (*Hardtung/Putzke* Rn. 1693). Denn anders als etwa das spanische Strafrecht, das Verurteilungen zu 144 Jahren Freiheitsstrafe ermöglicht, kennt unser Strafrecht keine schlichte Addition von Einzelstrafen. Neben solchen Strafzumessungsaspekten geht es in der Konkurrenzlehre um die Entscheidung, welches Strafgesetz im Urteilstenor mitgenannt wird: Nur Delikte, die auf der Prüfungsstufe Gesetzeskonkurrenz nicht verdrängt werden und deshalb entweder in Tateinheit (§ 52) oder in Tatmehrheit (§ 53) stehen, werden im Urteilstenor genannt. Der Urteilstenor hat also eine gewisse **Klarstellungsfunktion**, er benennt das begangene und abgeurteilte Unrecht und macht es damit in gedrängter Aussage sichtbar. Auf die beiden genannten Rechtsfolgen in puncto Strafzumessung und Urteilstenor müssen die Konkurrenzvoraussetzungen abgestimmt werden.
- 938 Konkurrenzfragen stellen sich aber überhaupt erst, wenn **mindestens zwei Gesetzesverletzungen** vorliegen. Wichtig ist deshalb die Erkenntnis, dass mehrere Einzelakte durchaus nur eine einzige Gesetzesverletzung ergeben können. Auf der Hand liegt dies für mehraktige Delikte, die mehrere Einzelakte voraussetzen, beispielsweise Gewalt und Wegnehmen beim Raub (§ 249 I). Anerkannt ist die Zusammenfassung mehrerer Einzelakte aber etwa auch, wenn der Täter einer Körperverletzung innerhalb derselben Kampfsituation mehrere verletzende Faustschläge ausführt oder wenn ein anderer Täter eine Beleidigung begeht, indem er plangemäß und kurz hintereinander gegen dasselbe Opfer mehrere

Schimpfwörter ausspricht. Die Tracht Prügel verletzt dann den § 223 I nur ein einziges Mal, beziehungsweise es liegt bei der Kaskade von Schimpfwörtern nur eine einzige Verletzung des § 185 vor.

Kennengelernt haben Sie eine solche Zusammenfassung von Einzelakten zu einer Tatbestandsverwirklichung schon in der Versuchslehre: So verschmelzen beispielsweise mehrere schnell ausgeführte und tötungsabsichtliche Messerstiche gegen dasselbe Opfer zu einem einzigen Totschlagsversuch (§§ 212, 22); und wenn die Stiche zum Tode des Opfers führen, ist § 212 I nur ein einziges Mal verwirklicht, weil alle Messerstiche zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden. Und da man ein **Gesetz nur verletzen** kann (s. § 52 I), indem man **seinen Tatbestand verwirklicht** (s. § 22), liegt bei einer einzigen Tatbestandsverwirklichung auch nur eine einzige Gesetzesverletzung vor. Formal und in Zeitlupe betrachtet lassen sich zwar mehrere Einzelakte ausmachen, die schon für sich eine Gesetzesverletzung (=Tatbestandsverwirklichung) ergeben, gleichwohl fasst man sie am Ende zu einer einzigen zusammen. Die Kriterien für ein solches Zusammenfassen von Einzelakten zu einer Gesetzesverletzung sind dieselben wie in der Versuchslehre: ein einheitlicher Willensentschluss sowie eine situative Einheitlichkeit hervorgehend insbesondere aus einer (normativen) Gleichartigkeit der Ausführungshandlungen – und je nach Delikt auch aus einem engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang (→ Rn. 899).

Das Zusammenfassen mehrerer Einzelakte zu einem Tatverhalten sollten Sie in der Klausur schon in Überschrift oder Einleitungssatz ausdrücken („Totschlagsversuch durch das mehrfache Zusteichen“; „Beleidigung durch das Bezeichnen als Honk und Vollpfosten“); zudem sollten Sie bei Prüfung des objektiven Tatbestandes das Vorliegen der tatbestandlichen Handlungseinheit kurz begründen.

**Beachte:** Sind höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Rechtsgutsträger betroffen (T schlägt unmittelbar nacheinander drei Personen die Faust ins Gesicht), lassen sich die Einzelakte nicht zu einer Gesetzesverletzung verbinden. Es liegen drei Körperverletzungen vor.

### B. Konkurrenzen bei mehreren Gesetzesverletzungen

Liegen mehrere Gesetzesverletzungen vor, muss entschieden werden, welche im Urteilstenor benannt werden und bei der konkreten Strafzumessung zur Anwendung kommen.

In der Klausur sollten Sie als Service für den Leser zunächst hinschreiben, welche Tatbestände der betreffende Beteiligte schuldhaft verwirklicht hat.

## I. Gesetzeskonkurrenz

- 944 Verdrängt werden diejenigen Gesetzesverletzungen, die zu einer gewichtigeren (oder gleich gewichtigen) in Gesetzeskonkurrenz stehen. Man unterscheidet drei Fälle: Spezialität, Konsumtion und Subsidiarität.

## 1. Spezialität

- 945 Im Fall von Spezialität geht mit der Verwirklichung des einen Tatbestandes *zwingend* die Verwirklichung eines anderen Tatbestandes einher (etwa mit dem Raub der Diebstahl, mit dem vollendeten Delikt der Deliktsversuch, mit dem Totschlag die fahrlässige Tötung [str.]). Grund des Zurücktretens ist: Bei Nennung des spezielleren Tatbestandes im Urteil ist klar, dass der verdrängte Tatbestand verwirklicht worden ist; auch umfasst die Strafzumessung das gesamte Tatunrecht, weil ja alle Merkmale und Unrechtsaspekte vom spezielleren Tatbestand erfasst sind.

## 2. Konsumtion

- 946 Bei der Konsumtion ist das eine Delikt *typische Begleittat* des anderen, das heißt, wenn der eine Tatbestand verwirklicht worden ist, ist zwar nicht notwendig, aber *fast immer* der andere mitverwirklicht. So hat man es bislang im Verhältnis von Wohnungseinbruchsdiebstahl zur Sachbeschädigung gesehen (dezidiert anders nun BGH HRRS 2018 Nr. 841). Grund des Zurücktretens ist: Steht der verdrängende Tatbestand des § 244 I Nr. 3 Fall 1, IV („einbricht“) im Urteilstenor, rechnet der Leser damit, dass der verdrängte Tatbestand des § 303 miterfüllt worden ist (**kein Klarstellungsinteresse**); und die Strafzumessung kann allein mit dem verdrängenden Tatbestand erfolgen, denn der Gesetzgeber hat bei der Bestimmung der Strafraumen das Unrecht der verdrängten Tat (§ 303) mitbedacht, das Unrecht ist ja typischerweise mitverwirklicht und kann deshalb erschöpfend über das verdrängende Strafgesetz abgeurteilt werden. – Eigenständige Bedeutung kann das Sachbeschädigungsunrecht aber erlangen, wenn der Sachschaden besonders hoch ist; ein im Verhältnis zum Diebstahlsschaden hoher Sachschaden ist gerade nicht typische Begleiterscheinung. In diesen Konstellationen ist dann Tateinheit anzunehmen (§ 52 I Fall 1).
- 947 Umstritten ist, ob beispielsweise beim Einbrechen in einen Geschäftsraum zur Ausführung des Diebstahls die §§ 242, 243 I 2 Nr. 1 Fall 3 den § 303 konsumieren können. Denn § 243 wird herrschend nicht als Tatbestand, sondern als *Strafzumessungsgrund* verstanden (arg. Regelbeispielscharakter des § 243 I 2), und ein solcher Strafzumessungsgrund könne keinen Tatbestand verdrängen (BGH NStZ 2001, 642; vgl. aber BGH NStZ-RR 2011, 111). Das ist jedoch zu formal gedacht

und macht die Konkurrenzbetrachtungen von Zufälligkeiten der Gesetzesfassung abhängig. Ein Grund für ein Zurücktreten eines Deliktes im Wege der Gesetzeskonkurrenz liegt für § 303 auch im Verhältnis zu §§ 242, 243 I 2 Nr. 1 Fall 3 vor: Im betreffenden Einzelfall weist die Sachbeschädigung (§ 303) gegenüber dem von §§ 242, 243 erfassten Unrecht keine Eigenständigkeit auf.

### 3. Subsidiarität

Schließlich liegt Gesetzeskonkurrenz vor im Fall von Subsidiarität. 948  
Sie wird angenommen, wenn eine Norm im Verhältnis zu einer anderen **nur hilfsweise** gilt, nur für den Fall, dass die andere Norm nicht verwirklicht ist.

Zwingend ist das in Fällen der **formellen Subsidiarität**, in denen das Zurücktreten im Gesetz (formell) angeordnet ist (etwa bei der Unterschlagung (§ 246 I) im Verhältnis zu anderen Vermögensdelikten, insbesondere dem Diebstahl (§ 242 I); oder der vorbereitende Versicherungsmisbrauch nach § 265 I im Verhältnis zum späteren Betrug nach § 263 I. 949

Der Hilfsnormcharakter soll sich aber – ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – auch aus der Auslegung einer Norm ergeben können (**materielle Subsidiarität**). So wird der Beihilfenorm (§ 27) im Verhältnis zur Anstiftung (§ 26) ein solcher Hilfsnormcharakter zugeschrieben (arg. § 27 II 2); liegen hinsichtlich ein und desselben Deliktserfolges Anstiftung und Beihilfe vor, soll die Beihilfe subsidiär sein. Hier einzuordnen sind die Konstellationen der **mitbestraften Nachtat** (ebenso mitbestrafte Vor- und Begleittaten): D stiehlt eine Flasche Schnaps bei Rewe, und als der Filialleiter ihn vor dem Ausgang zur Rede stellt, lügt D ihm unter Vorzeigen eines Kassenbons erfolgreich vor, den Schnaps zuvor bei Edeka erworben zu haben. Der Sicherungsbetrug des D weist – nach üblicher Wertung – gegenüber dem Diebstahl keinen relevanten eigenen Unrechtsgehalt auf; der Sicherungsbetrüger hält mit seiner Täuschung nur die schon beim Diebstahl gefasste Zueignungsabsicht durch. 950

Die hM ordnet der Subsidiarität allerdings Fälle zu, bei denen in Wahrheit Spezialität vorliegt: so im Verhältnis von Vorsatzdelikt (zB § 212) und Fahrlässigkeitsdelikt (zB § 222); Versuch und Vollendung; Verbrechenverabredung (§ 30 II) und mittäterschaftlicher Verbrechenbegehung (zB §§ 212, 25 II). In einer Klausur können Sie pragmatisch darauf verweisen, dass so oder so Gesetzeskonkurrenz gegeben ist. 951

### 4. Konkrete Normbetrachtung

Spezialität, Konsumtion und Subsidiarität sind zu prüfen im Hinblick auf die je einschlägige Alternative des Straftatbestandes. So ist beispielsweise nicht abstrakt danach zu fragen, ob § 315c in allen Fällen der 952

Vorschrift spezieller ist gegenüber § 316 (was zu verneinen wäre), sondern zu fragen ist konkret und bezogen etwa auf § 315c I Nr. 1a. Dieses konkrete Strafgesetz steht zu § 316 im Verhältnis der Spezialität, weil sich in der konkreten Gefahr des § 315c I Nr. 1a gerade die von § 316 I erfasste Gefahr der rauschbedingten Fahrunsicherheit zum spezifischen Gefährdungserfolg zuspitzen muss; die Verwirklichung des § 316 I ist der Verwirklichung des § 315c I Nr. 1a folglich immanent. Auf die formelle Subsidiarität (vgl. § 316 I aE) kommt es streng genommen nicht an. Doch sollte in der Klausur dieser gesetzlich vorgesehenen Subsidiaritätsform der Vorzug gegeben werden.

## II. Tateinheit (§ 52 I)

- 953 Liegt bezogen auf mehrere schuldhaftes Gesetzesverletzungen des Beteiligten kein Fall der Gesetzeskonkurrenz vor, stellt sich die Frage der Tateinheit: Sind die Gesetze durch „**dieselbe Handlung**“ verletzt worden (§ 52 I)? Bei gegebener Tateinheit spricht die Strafrechtsdogmatik von *Idealkonkurrenz*.

### 1. Mehrere Gesetzesverletzungen

- 954 Basisvoraussetzung ist das Vorliegen von **mindestens zwei Gesetzesverletzungen** (die nicht in Gesetzeskonkurrenz stehen). Gesetzesverletzungen des Beteiligten hat man im Gutachten zuvor als Zwischenergebnis gefunden, sodass an dieser Stelle die schuldhaft verwirklichten Straftatbestände schlicht zu nennen sind.
- 955 Stehen die Delikte am Ende in Tateinheit, spricht die Dogmatik bei Verletzung verschiedener Tatbestände von *ungleichartiger Idealkonkurrenz* (§ 52 I Fall 1), dagegen bei mehrmaliger Verletzung desselben Tatbestandes von *gleichartiger Idealkonkurrenz* (§ 52 I Fall 2). „Ideal“ meint dabei, dass die Konkurrenz der Taten nicht wie bei Tatmehrheit (§ 53) „real“ gegeben, sondern nur „ideeller“ Art ist; denn den einzelnen Gesetzesverletzungen liegt ja „dieselbe Handlung“ (das selbe Verhalten) zugrunde (*Roxin AT II § 33 Rn. 4*).

### 2. Dieselbe Handlung

- 956 Kernmerkmal des § 52 I ist „dieselbe Handlung“. Alltagssprachlich erscheint das Merkmal klar, juristisch birgt es Probleme.
- a) **Eine Handlung im natürlichen Sinn**
- 957 Der Wortlaut der Vorschrift drängt dahin, Tateinheit stets anzunehmen, wenn die einzelnen Gesetzesverletzungen – nach dem Alltagsverständnis – auf einer einzigen Körperbewegung (im natürlichen Sinn)

beruhen: die Äußerung „Ihr Vollidioten“ beleidigt drei Personen (§ 185); das einmalige Schießen mit einer Pistole beschädigt zwei Sachen verschiedener Eigentümer (§ 303) oder verletzt zwei Menschen (§ 224 I Nr. 2 Fall 1). Die Annahme von Tateinheit gilt dann nach hM unabhängig davon, ob höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind (Ehre bzw. körperliche Unversehrtheit). Der Gesetzgeber hatte die Vorstellung, dass es diese kleinste Einheit der Handlung gibt („dieselbe Handlung“), dies bindet den Rechtsanwender. Beim Zünden einer Bombe etwa stehen deshalb alle verwirklichten Tatbestände, die nicht in Gesetzeskonkurrenz stehen, in Tateinheit (zB §§ 211, 223, 303, 52 I Fall 1).

Dasselbe gilt **beim Unterlassen**: Wer zunächst fahrlässig ein Segelboot beschädigt und dann seine Erfolgsabwendungsfähigkeit vorsätzlich nicht nutzt, indem er die Besatzung nicht auf den Schaden und das Risiko des Sinkens hinweist, begeht etwaige Unterlassungsdelikte tateinheitlich durch dasselbe Verhalten des Nicht-Hinweisens (§§ 212 I, 13 I; 303, 13 I; 52 I Fall 1). **958**

#### b) Eine Handlung im rechtlichen Sinn

Aber auch mehrere Handlungen im natürlichen Sinn (mehrere Einzelakte) können „dieselbe Handlung“ im Sinn des § 52 I bilden. **959**

##### aa) Überschneidung von Handlungen im natürlichen Sinn

(1) *Teilidentität der Ausführungshandlungen*: Für die Erfüllung des Merkmals „dieselbe Handlung“ genügt es, dass die Tathandlungen der einzelnen Gesetzesverletzungen **teilidentisch** sind. Beispielhaft: Das Ausführen eines Faustschlages zur Ermöglichung einer Wegnahme ist als misshandelnde Gewalt sowohl körperliche Misshandlung im Sinn des § 223 I als auch Gewalt im Sinn des § 249 I; da zum Raub als Tatverhalten noch das Wegnehmen gehört, ist das Körperverletzungsverhalten des Zuschlagens (Misshandeln) aber nur teilidentisch mit dem Raubverhalten (Gewalt plus Wegnahme). Zum Tatverhalten, das eine Teilidentität ergeben kann, zählen Einzelakte, die zwischen Versuchshandlung und Vollendung der Tat verübt werden. **960**

Die Rechtsprechung zählt (von ihrem Standpunkt konsequent) solche Einzelakte hinzu, die zwischen Vollendung und Beendigung der Tat verübt werden (BGH StV 1983, 104 f.). Diese Verhaltensweisen „verletzen“ indes nicht das betreffende Strafgesetz (vgl. zur Mittäterschaft oben Fall 23); sie können daher nicht die von § 52 I gemeinte (Tat-)„Handlung“ sein. **961**

(2) *Zusammentreffen von Dauerdelikt und Zustandsdelikt*: Unter Dauerdelikten versteht man zum einen Delikte, deren Tatverhalten andauern kann (etwa das Fahrzeugführen nach § 316 oder das In-Gebrauch-Nehmen nach § 248b, worunter auch das In-Gebrauch-Halten fällt); zum andern **962**



meint man Delikte, deren Erfolg eine Zeit lang andauern kann (etwa das Eingesperrtsein bei § 239). Zustandsdelikte hingegen sind solche, denen dieser Aspekt fehlt und die lediglich eine Rechtsgutsverletzung oder eine Rechtsgutsgefährdung beschreiben (*Hardtung/ Putzke* Rn. 1730).

- 963 **Fall 114:** O hat die Schwester des T vergewaltigt. Um ihn zu überführen, will T ihn zwingen, ein Geständnis niederzuschreiben, mit dem O Täterwissen offenbart. Dazu steigt er über den Balkon des O in dessen Haus ein, hält ihm eine Schusswaffe vor und fordert ihn auf, sitzen zu bleiben sowie das Geständnis niederzuschreiben und darin den Tatablauf zu schildern – sonst würde er ihm ins Bein schießen. Als O nach zehn Minuten fliehen will, schlägt T ihn nieder. Nach weiteren zehn Minuten des Bedrohtwerdens verfasst und unterzeichnet O schließlich das Geständnis. Während O schreibt, nennt T ihn ein „mieses Schwein“.
- 964 T begeht mit dem Betreten des Hauses einen Hausfriedensbruch (§ 123), mit dem Vorhalten der Waffe eine Freiheitsberaubung (§ 239: „auf andere Weise der Freiheit beraubt“) und verbunden mit dem Auffordern zum Gestehen eine Nötigung (§ 240), mit dem Zuschlagen eine Körperverletzung (§ 223) und mit dem Aussprechen der Worte „mieses Schwein“ eine Beleidigung (§ 185).
- 965 Die mit der Freiheitsberaubung identische Nötigung soll außer Betracht bleiben, sie tritt hinter der spezielleren Freiheitsberaubung zurück.
- 966 Das Vorhalten der Waffe ist sowohl Teil des Tatverhaltens bei der Freiheitsberaubung als auch bei der Nötigung zum Gestehen, weshalb die Delikte wegen **Teilidentität der Ausführungshandlungen** in Tateinheit stehen. Ebenso liegt es beim Zuschlagen (§ 223) im Verhältnis zur Freiheitsberaubung durch Vorhalten der Waffe (§ 239); das Zuschlagen verhindert die Flucht und beraubt den O ebenfalls seiner Fortbewegungsfreiheit, ist also Teil der Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ (§§ 239, 223, 52 I Fall 2). Beides ist zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zu verbinden, verwirklicht also zusammen nur einmal den Tatbestand des § 239 I.
- 967 Die übrigen Delikte der §§ 123, 185 fallen im Tatverhalten mit keinem anderen Delikt zusammen. Insbesondere ist die Tathandlung des § 123 I nur das unbefugte Hineingelangen, nicht mehr das Sich-im-Haus-Aufhalten. Mit dem Eindringen hat T aber – bezogen auf die übrigen Delikte – noch nicht einmal eine Versuchshandlung vollzogen. Aber steht der Hausfriedensbruch wegen der Zweck-Mittel-Relation in Tateinheit zur Nötigung? T ist ja eingedrungen, um die Nötigung ausführen zu können. Die Rechtsprechung kommt in diesen Fällen (fehlender

Teilidentität der Ausführungshandlungen) zur Tatmehrheit (BGH NStZ 1999, 83). Tateinheit liege auch bei einer solchen Zweck-Mittel-Relation nur vor, wenn das „Dauerdelikt [unmittelbar] Mittel zur Verwirklichung des Zustandsdeliktes ist oder umgekehrt“.

Im Fall des T steht danach der Hausfriedensbruch nicht in Tateinheit, denn nicht schon das Hineingelangen dient unmittelbar der Verwirklichung der Nötigung, sondern erst das Im-Haus-Sein. **968**

Nach allgemeiner Auffassung besteht keine Tateinheit, wenn das Zustandsdelikt **nur bei Gelegenheit** des Dauerdeliktes begangen wird, wenn also überhaupt keine Zweck-Mittel-Relation besteht. So liegt es bei der Beleidigung im Verhältnis zur Freiheitsberaubung. Die Delikte stehen in keinem inneren Zusammenhang. **969**

#### bb) Verklammerung

Das Prinzip der Verklammerung kommt zum Tragen, wenn die Begehung eines Deliktes **erstens** teilidentisch ist mit der Begehung von zwei anderen Delikten und wenn **zweitens** das verklammernde Delikt im Unrechtsgehalt (nach den Strafraumen) zumindest so schwer wiegt wie eines der zu verklammernden Tatbestände. Beispiel (nach *Rengier* AT § 56 Fall 3): T begeht eine Gebrauchsanmaßung am Fahrzeug des E. Im Verlauf der Fahrt verletzt er fahrlässig und ohne es überhaupt zu bemerken den Fußgänger F. Danach fährt er fahrlässig den Passanten P tot. Die §§ 222, 229, 248b stehen in Tateinheit, wobei § 248b die anderen Delikte verklammert: Das Autofahren ist als andauerndes In-Gebrauch-Nehmen (§ 248b) jeweils teilidentisch mit dem fahrlässigen Verursachen der Verletzung (§ 229) und dem fahrlässigen Verursachen des Todes (§ 222); und die Gebrauchsanmaßung hat vom Unrechtsgehalt her auch die nötige Schwere, um die übrigen Delikte zu verklammern; denn die Tat nach § 248b wiegt nach den Strafraumen so schwer wie die Tat nach § 229. **970**

#### cc) Natürliche Handlungseinheit

Von einer natürlichen Handlungseinheit spricht man auf dem Feld der Tateinheit, wenn einzelnen Gesetzesverletzungen **erstens ein einheitlicher Willensentschluss** zugrunde liegt und **zweitens** sich das **Geschehen** für einen objektiven Beobachter als **eine Einheit** darstellt, insbesondere weil ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang besteht. **971**

**Beispiel:** Um sich abzureagieren, wirft T in seiner Stammkneipe in kurzer Folge zwei Bierkrüge an die Wand; die Scherben des einen Kruges verletzen den X, die Scherben des anderen den Y. T begeht eine einzige Sachbeschädigung an den Krügen (tatbestandliche Handlungseinheit) und – dazu wegen natürlicher Handlungseinheit in Tateinheit stehend – zwei fahrlässige Körperverletzungen.

DIE FACHBUCHHANDLUNG